

Auszug aus der Niederschrift über die

Sitzung des Gemeinderates vom 24.09.2026

Tag und Ort der Sitzung

Donnerstag, den 24.09.2026/Saalgebäude, Sitzungssaal OG Wettstetten

Vorsitzender

Erster Bürgermeister Patrick Schmidt

Schriftführer

Peter Wagner

öffentlich

TOP 4.1 8. Änderung Bebauungsplan Ost; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 I und 4 I BauGB

Sachverhalt:

Die eingegangenen Stellungnahmen werden von Herrn Bürgermeister Schmidt vorgetragen und eine Abwägung vorgeschlagen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wettstetten hat in öffentlicher Sitzung am 29.05.2024 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen, welche in der Zeit vom 08.07.2024 bis 12.08.2024 stattgefunden hat.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bewertet, gewichtet und abgewogen. Der daraus hervorgehende Planentwurf wird nun der Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Einsichtnahme bzw. mit der Bitte um Abgabe von Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. In der letzten Sitzung am 30.07.2026 beschloss der Gemeinderat, dass die Gebietskulisse des bestehenden Planes beibehalten werden soll und das Büro TB Markert lediglich die Festsetzungen überarbeitet. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht mehr nötig durch die Beibehaltung der Gebietskulisse.

Neben der Einstellung des Bauleitplanverfahrens hinsichtlich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sind zur weiteren Durchführung des Verfahrens erforderlich:

1) Abwägungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Einwendungen.

2) Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt den aus dem Abwägungsergebnis entstandenen Planentwurf und beschließt die Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Stellungnahmen für eine Abwägung durch die Gemeinde:

Nr.	TÖB / Datum	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
1	Landrat-samt Eichstätt 09.08.24	1.1 Naturschutz (...) grundsätzliches Einverständnis. <u>Erläuterung:</u> Die 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 „Wettstetten Ost“ soll die Änderungshistorie seit Inkrafttreten der Urfassung aus dem Jahr 1969 in einem Dokument zusammenfassen. Die GRZ von 0,4 bleibt bestehen. Weitere Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zum geplanten Vorhaben sind nicht zu erwarten (§ 13 BNatSchG Satz 1)	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
		1.2 Immissionsschutz (...) Änderung von Mischgebiet in Wohngebiet: Wie der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden kann (Vorentwurf vom 29.05.2024), wurde das Plangebiet im bestehenden Bebauungsplan teilweise als reines Wohngebiet sowie teilweise als Mischgebiet festgesetzt und im Flächennutzungsplan der Gemeinde ebenso als Allgemeines (hier fehlt ein Wort im Text der Begründung) bzw. Mischgebiet dargestellt. Gemäß dem aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan und auch des Bebauungsplanes, grenzt an das Mischgebiet aktuell das Gewerbegebiet Wettstetten (Dr. Kurt-Schumacher-Ring). Zukünftig soll das Mischgebiet als allgemeines Wohngebiet eingestuft werden. Es wird dadurch eine Gemengelage geschaffen. Für die Gewerbetreibenden des GE-Wettstetten würde dies einen enteignungsgleichen Eingriff darstellen.	Der Einwendung wird entsprochen. Die Begründung wird ergänzt.
		Zum Schutz des WA und zur Wahrung der Rechte der Gewerbetreibenden (Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, bzw. DIN18005) sollte die weitere Planung daher von einem schalltechnischen Gutachterbüro entsprechend begleitet werden.	Der Einwendung wird entsprochen. Ein Schallschutzgutachten wird eingeholt.
		Luft-Wärme-Pumpen Zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird angeregt, die Festsetzung Nr. 9 aus immissionsschutzfachlicher Sicht anzupassen. 1. Nach TA Lärm, bzw. DIN 18005 beträgt der Immissionsrichtwert, bzw. Orientierungswert für den Nachtzeitraum bei einem reinen Wohngebietes 35 dB(A) und bei einem allgemeinen Wohngebiet 40 dB(A) (Summenwirkung!). Die Reglementierung auf 30 dB(A) wird daher als zu „streng“ erachtet. 2. Die Erbringung eines Nachweises zur Einhaltung eines definierten Beurteilungspegels wird ebenfalls als zu „streng“ erachtet. Durch einfach zu bedienende Online-Tools kann die Geräteauswahl und der Aufstellungsort nachbarschaftsverträglich bestimmt werden (z.B. https://lwpapp.webyte.de/#!einfuehrung). Vorschlag für die Festsetzung Nr. 9 im Bebauungsplan: Luftwärmepumpen sind so zu errichten und zu betreiben, dass an den nächstgelegenen Baugrenzen oder Wohngebäuden im allgemeinen Wohngebiet Beurteilungspegel von 37 dB(A) und im reinen Wohngebiet Beurteilungspegel von 32 dB(A) nicht überschritten werden. Dies kann vor allem durch eine schalltechnisch günstige Aufstellung oder Schalldämmung der Lüftungsaggregate erreicht werden. Bei Dimensionierung und Ausführung von Schalldämmkulissen und Schalldämpfern ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Geräusche nach Schalldämpfern keine Tonalität aufweisen und insbesondere auch im tieffrequenten Bereich unter 90 Hz ausreichend schalldämpfende Eigenschaften aufweisen.	Der Einwendung wird entsprochen. Die Festsetzung wird entsprechend dem Vorschlag des LRA neu formuliert.
Nr.	TÖB / Datum	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		1.3 Bauverwaltung: Aus Klarstellungsgründen wird empfohlen, die Änderungen farblich zu kennzeichnen, um zukünftig die Erarbeitung von Stellungnahmen zu erleichtern. Das Planwerk würde sich dann für Bürger und Behörden als übersichtlicher darstellen.	Der Einwendung wird entsprochen. Die Änderungen werden farblich gekennzeichnet.

2	Regie- rung von Oberbay- ern, München 31.07.24	(...) Ergebnis Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung bei Beachtung des Ziels 3.4.4 des Regionalplans Ingolstadt, das besagt, dass auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen geachtet werden soll, nicht entgegen.	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
3	Planungs- verband Region Ingolstadt 15.04.24	(...) Bewertung: Insbesondere an der Nordgrenze des Bebauungsplanes markiert dieser den Ortsrand, hier ist gem. RP 10 3.4.4 Z auf eine ausreichende randliche Eingrünung zu achten. Im Bebauungsplan sollten hierzu entsprechende Festsetzungen erfolgen. Bei entsprechender Beachtung dieses Punktes kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden	Die Einwendung wird nicht berücksichtigt. Auf den privaten Gartenfläche, die derzeit begrünt sind, wäre ein Anpflanzpflicht kaum durchsetzbar.
5	Abwas- serzweck- verband Ingolstadt Nord 14.08.24	Aus Sicht des Zweckverbandes besteht mit der 8. Änderung des o. g. Bebauungsplanes grundsätzlich Einverständnis. Die Geschossflächenzahl bleibt weiterhin bei 0,5, sodass zusätzliche Beitragspflichten durch die Änderung des Bebauungsplans nicht ausgelöst werden. Die Grundflächenzahl bleibt bei 0,4, sie kann durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten um bis zu 50 von 100 überschritten werden. Nicht ganz unproblematisch ist die Regelung wonach, abweichend von §19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bei der Berechnung der gesamten zulässigen Grundfläche, die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen nur mit dem halben Wert angerechnet werden, wenn diese mit versickerungsfähigen Belägen versehen werden. Dadurch wird der Versiegelungsgrad max. ausgereizt, was zukünftig zu einer Vergrößerung der Kanalisation führen könnte. Da der Zweckverband gesplittete Abwassergebühren erhebt, sind alle angeschlossenen versiegelten Flächen grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Entwässerung des Baugebiets erfolgt im Mischsystem. Lichtschächte und Lichtgräben, dürfen nicht an die Kanalisation des Zweckverbandes angeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden ergänzt.
6	Bayeri- sches Landes- amt für Denk- malpfe- ge Sachge- biet B Q Hofgra- ben 4 80539 München 11.07.24	Bodendenkmalpflegerische Belange: In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich das Bodendenkmal D-1-7134-0335 „Siedlung der Hallstattzeit“. Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Ein entsprechender Hinweis in der Planzeichnung wird ergänzt. Das Bodendenkmal liegt nicht im Geltungsbereich des BP „Wettstetten Ost“, sondern im Geltungsbereich des ebenfalls im Änderungsverfahren befindlichen BP „Gewerbegebiet Wettstetten“ und
Nr.	TÖB / Datum	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung

		Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3). Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf) Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art in der Teilfläche des Bebauungsplans südlich der Langen Gasse ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Für alle weiteren Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach Art. 8 BayDSchG verwiesen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise: - Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter: 200526_blfd_denkmalvermutung_flyer.pdf (bayern.de) - Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023. - Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie Seite 4 unter (...)	wird dort nachrichtlich übernommen.
7	Handwerkskammer für München und Obb; 13.08.24	die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Änderungsverfahren der Gemeinde Wettstetten des seit 1969 rechtskräftigen Bebauungsplans für das ca 16,7 ha große Wohn- und Mischgebiet mit Spielplatz und Gemeinbedarfsfläche westlich des Bebauungsplangebiets Nr. 21 „Wettstetten Ost II“. Für den Ursprungsbebauungsplan mit seinen bisher sieben Änderungsfassungen mit dem Ziel der Schaffung einer angemessenen Nachverdichtung ist eine Überplanung im Rahmen der Änderung vorgesehen; im Sinne der Übersichtlichkeit erfolgt eine Zusammenführung in einem neuen Planwerk, das alle bisherigen Fassungen mit Änderungen ersetzt. Unter anderem wird die Anzahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden je Grundstücksfläche neu festgesetzt. Im Südwesten wird eine Überlagerung mit dem Bebauungsplan Nr. 26 „Wettstetten-Ortskern“ durch die ebenso verfolgte Teilaufhebung bereinigt. Als Art der baulichen Nutzung war bisher Reines Wohngebiet sowie Mischgebiet durch den Bebauungsplan festgesetzt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren für den südöstlichen Geltungsbereich südlich des Leitenwegs geändert, die Darstellung als Mischgebiet (§ 6 BauNVO) soll zu einem Allgemeinen Wohngebiet umgewidmet werden und damit dem Bebauungsplan mit eben dieser beabsichtigten Herabstufung zum Allg. Wohngebiet folgen. Auch wenn der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum groß ist und die Gemeinde versucht Innenentwicklungsmöglichkeiten zu erschließen, steht die Handwerkskammer für München und Oberbayern Herabstufungen des Gebietstyps prinzipiell äußerst kritisch gegenüber, zum einen wegen des Gebietserhaltungsanspruch ansässiger Unternehmen im bisher festgesetzten Mischgebiet. Zumindest eine Fremdkörperfestsetzung 2.2., die für über das reine Wohnen hinausgehende, gewachsene sonstige bauliche Anlagen gilt und Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der bestehenden Nutzungsart weiterhin durch Festsetzung zusichert, wurde	Die Einwendung wird berücksichtigt. Die Art der baulichen Nutzung wird unter Berücksichtigung des Schallschutzgutachtens angepasst.

Nr.	TÖB / Datum	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		aufgenommen, allerdings nur für das Reine Wohngebiet. Diese bitten wir auch auf das Allgemeine Wohngebiet/bisherige Mischgebiet auszuweiten. Wir möchten mit Verweis auf das südöstlich anschließende Gewerbegebiet grundsätzlich auch darauf hinweisen, dass gemäß dem Trennungsgrundsatz planungsrechtlich stark divergierende Nutzungen nicht unmittelbar aneinandergrenzen sollen (§50 BImSchG). Zudem ergeben sich aus der Herabstufung Nachteile, die sich in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht für bestehende gewerbliche Nutzungen im baulichen Umfeld des Plangebiets ergeben können: Die neue Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet verändert damit die Standortbedingungen für die bereits bestehenden Handwerks- und Gewerbenutzungen angrenzend vor allem hinsichtlich zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten, da aus der Herabstufung zu einem Allg. Wohngebiet ein relativ erhöhter Anspruch von Wohnnutzung auf Immissionsschutz resultiert. Es ist demgemäß planerisch sicherzustellen, dass für angrenzende bestehende Unternehmen, die mit dem Bestandsschutz garantierte, notwendige Flexibilität vor Ort gewahrt bleibt, die nicht nur einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf gewährleistet, sondern auch angemessene betriebliche Weiterentwicklungen oder ggf. Nutzungsänderungen umfasst. Gerade letzteres ist eine wichtige Voraussetzung für kleinere und mittlere Unternehmen des Handwerks, um sich flexibel an Marktbedingungen anpassen zu können und damit auch im langfristigen Interesse der Standortsicherung der ansässigen Handwerksunternehmen. Die sich in räumlicher Umgebung befindenden Handwerksunternehmen haben sich auch im Vertrauen darauf angesiedelt, dass der Betriebsstandort eine angemessene gewerbliche Nutzung möglich macht. Den bestehenden, bestandskräftig genehmigten Nutzungen im Plangeltungsbereich sowie angrenzend dürfen keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Auflagen gemacht werden; vielmehr dürfen derartige Maßnahmen ausschließlich zu Lasten zu der neu hinzukommenden (Wohn-)bebauung gehen. Wir plädieren aufgrund des Trennungsgrundsatzes und der oben dargelegten Aspekte für die Fortführung des von der baulichen Umgebung schon vorgegebenen Gebietscharakters als Mischbaufläche. Die Erhaltung der Misch- und Dorfgebiete spielt eine wesentliche Rolle für die Sicherung der mittelständischen Wirtschaftsstruktur in den ländlichen Städten und Gemeinden und nimmt aus der Sicht kleiner und mittelständischer Handwerksbetriebe vor allem vor dem Hintergrund der Planungssicherheit hinsichtlich des Betriebsstandortes einen besonderen Stellenwert ein. Dementsprechend sollten in Gemeinden grundsätzlich Voraussetzungen geschaffen werden, ausgewogene Nutzungsmischungen von Wohnen und Gewerbe zulassen bzw. langfristig zu sichern, ohne dabei die gewerbliche Nutzung zugunsten des Wohnens in ihrem Bestehen und ihren Entwicklungsmöglichkeiten zurückzustellen. Sollten dennoch die Planungen für die Wohnbaufläche im Südwesten weiterverfolgt werden so wäre es im Sinne einer Kompensation sehr wünschenswert, wenn für den weiterhin vorhandenen Bedarf an zugleich gewerblich und wohnbaulich nutzbarer Baufläche eines Mischgebiets an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend und adäquater Ersatz geschaffen werden kann.	
8	IHK für München und Obb. 06.08.24	Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist die Ermöglichung einer verträglichen Nachverdichtung im Plangebiet zu begrüßen. Im Sinne des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG kann eine Umwidmung eines Mischgebietes zu einem Allgemeinen Wohngebiet i. S. d. § 4 BauNVO jedoch nicht begrüßt werden. Auch wenn das Plangebiet bereits bebaut ist, werden durch die Umwidmung nicht nur die zulässigen baulichen Nutzungen, sondern auch die zulässigen Immissionsrichtwerte verändert, was zu Einschränkungen für die im Umkreis des Plangebietes ansässigen Betriebe führen kann. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass es für die an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetriebe zu keinen Einschränkungen kommen darf.	Die Einwendung wird berücksichtigt. Die Art der baulichen Nutzung wird unter Berücksichtigung des Schallschutzgutachtens angepasst.

13	Stadtwerke Ingolstadt 31.07.2024	(...) Zur Sicherstellung der Gasversorgung sind innerhalb der öffentlichen Verkehrswege Flächen für Gasversorgungsleitungen freizuhalten. Die erforderliche Fläche richtet sich nach dem DVGW-Regelwerk. Insbesondere ist die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen - Richtlinie für die Planung“ zu beachten. Wir fordern gemäß DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ einen Mindestabstand von 2,50 Meter zwischen Leitung und Baummitte. Bei neu geplanten Bäumen werden Unterschreitungen mit Schutzmaßnahmen von uns aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr akzeptiert. Falls kommunale Baumaßnahmen in öffentlichen Flächen geplant sind, muss durch die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH geprüft werden, ob Opti-	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
Nr.	TÖB / Datum	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		mierungsmaßnahmen am bestehenden Gasnetz notwendig sind. In diesem Fall empfehlen wir eine frühzeitige Spartenkoordination und würden uns freuen, noch vor der Tiefbauabschreibung der Baumaßnahme mit Ihnen eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Bitte stellen Sie uns nach Abschluss des Verfahrens eine rechtsgültige Fassung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, wenn möglich in digitaler Form, zur Verfügung	
17	Bayernwerke Netz GmbH 22.08.2024	(...) gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Kabel Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Kabelplanung(en) Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. (...) Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: (...)	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Den Beschlussempfehlungen (Abwägungstabelle § 4 Abs. 1 BauGB) zu den im Verfahren eingegangenen Einwendungen wird gefolgt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Anwesend: 17

Mit 17 gegen 0 Stimmen für den Beschluss.

GR Lechermann war bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

Die Übereinstimmung dieses Auszugs mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Wettstetten, 30. September 2026

Gemeinde Wettstetten




Patrick Schmidt
Erster Bürgermeister

